

SATZUNG

der Gesundheitsorganisation Ludwigshafen GO-LU eG

Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Firma und Sitz

- 1. Die Genossenschaft führt die Firma "Gesundheitsorganisation Ludwigshafen GO-LU eG".
- 2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Ludwigshafen.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung und Förderung der ärztlichen, psychologischen und vertragsärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder.
- 2. Hierzu gehört insbesondere
- die Zusammenarbeit und die Herbeiführung und der Abschluss von Direktverträgen mit Krankenkassen, Apotheken, dem sonstigen Pharmavertrieb, dem Medizinproduktehandel sowie allen sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen die Mitglieder im Zusammenhang mit ihrer arztberuflichen Tätigkeit unmittelbar und mittelbar in Berührung kommen;
- die Beratung und Vertretung von Mitgliedern gegenüber Körperschaften, Behörden,
 Unternehmen und anderen Trägern im Bereich des Gesundheitswesens;
- die Beratung und Vertretung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Berufsausübung der Mitglieder wie z.B.
 - Fortbildungsmanagement
 - Einrichtung und Betrieb eines Gesundheitszentrums oder MVZ's
 - Herausgabe einer Patientenzeitung
 - Einrichtung und Pflege des Systems "Mobile Patientenakte"
 - Vertragsverhandlungen
 - Einrichtung von Präsenzdiensten, ggf. einer Notfallpraxis
 - Einrichtung und Betrieb von Qualitätszirkeln
 - Gemeinsame Materialbeschaffung
 - Schaffung und Betrieb eines Mitarbeiter- und Gerätepools

- Organisation eines gemeinsamen Internetauftritts
- Geschäftsbetrieb zur Durchführung gemeinsamer Igel-Leistungen und Patientenseminare
- die Erbringung von Logistikdienstleistungen, die Erhebung von Versorgungsdaten, Datenmanagement einschließlich Datenerfassung und -auswertung, die Organisation und Durchführung klinischer und sonstiger Studien im medizinischen Bereich
- die Vermittlung von Ärzten und Arztpraxen
- die Gründung eigener medizinischer Einrichtungen oder Gesellschaften wie beispielsweise MVZ soweit zulassungsrechtlich zulässig.
- 3. Verträgen, die die Genossenschaft abschließt, sollen die Mitglieder beitreten. Solchen Verträgen können auch Nichtmitglieder beitreten; deren Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 4. Von der Tätigkeit der Genossenschaft ausgenommen ist der gesamte Bereich der Rechtsberatung; die Genossenschaft wird nicht rechtsberatend tätig.
- 5. Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks ist die Genossenschaft den berufsrechtlichen Grundsätzen der Ärzteschaft verpflichtet. Ausgeschlossen sind alle Tätigkeiten, welche dem Patientenwohl oder der Patientenversorgung zuwider laufen oder diese gefährden.
- 6. Die Genossenschaft kann Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften beteiligen und sich unter evtl. zu gründenden Dachorganisationen zusammenschließen, soweit dies ihren Zweck fördert.

II.

Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a. Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten.
 - b. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, sowie Personengesellschaften, deren Gesellschafter Ärzte oder Psychotherapeuten sind bzw. die überwiegend medizinische Leistungen erbringen und unter ärztlicher Leitung stehen, wie z. B. Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Medizinische Versorgungszentren.
- 2. Personen, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Bei Ärzten im

- Anstellungsverhältnis bei einer kassenärztlichen zugelassenen Einrichtung ist von einem solchen Interesse regelmäßig auszugehen.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und die Zulassung durch den Vorstand der Genossenschaft.
- 4. Ein neues Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5. Vorstand und Aufsichtsrat können Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei, stimmrechtslos und nicht am Gewinn und Verlust beteiligt. Die gegebenenfalls daneben bestehende ordentliche Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens
- c. Tod
- d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- e. Ausschluss

§ 5

Kündigung der Mitgliedschaft

- 1. Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
- 2. Die Kündigung muss bis zum 30. September eines Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft erfolgen.
- 3. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres nach Maßgabe des Absatzes 2. kündigen.

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- 2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Tod eines Mitglieds/Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- 1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§77 (1) GenG).
- 2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8

Ausschluss eines Mitglieds

- Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, aus den im Gesetz (§68 GenG) genannten Gründen oder wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat.
 - c. es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
 - d. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - e. die Voraussetzung für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind,
 - f. es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein

- mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
- g. wenn es eine Auskunft, zu deren Erteilung es verpflichtet ist, nicht, unwahr oder nicht vollständig erteilt,
- h. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt
- 2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache, auf der der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
- 5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtrates sein.
- 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.
- 7. Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. (6) keinen Gebrauch gemacht hat.

Auseinandersetzung

- Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2. Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das Mitglied zustehenden Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- 3. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 4. Die Absätze 1. bis 2. gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, soweit hierdurch der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht beeinträchtigt wird oder das Nutzungsverlangen nicht vom Zweck und Gegenstand der Genossenschaft gedeckt, unverhältnismäßig oder querulatorisch ist.
- 2. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- 3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des 20.Teils der Mitglieder.
- 4. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- 5. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- 6. die Mitgliederliste einzusehen.
- bei Anträgen auf die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des 10. Teils der Mitglieder.
- 8. Das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gem. § 59 GenG einzusehen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind einander zu besonderer Kollegialität verpflichtet.

Im Übrigen hat jedes Mitglied die Pflicht,

- 1. das Interesse der Genossenschaft zu wahren;
- 2. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- 3. Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß der Satzung zu leisten;
- 4. der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform, der Inhaberverhältnisse sowie die Anzahl der Beteiligten oder der Zahl der leitenden angestellten Ärzte und Psychotherapeuten mit der Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten:
- 5. die mit dem Abschluss von Verträgen verbundenen Pflichten und Beiträge zu erfüllen;

- 6. sich in angemessener Weise an Qualitätssicherungs- und Fortbildungsmaßnahmen des Netzes zu beteiligen;
- 7. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§38a) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, über dessen Höhe und Einzahlungsweise die Generalversammlung entscheidet. Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit.
- 8. Angebotsunterlagen, Preise u. Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln:
- 9. Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen.
- 10. Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 haben laufende, von der Generalversammlung festgelegte Beiträge, monatlich für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, insbesondere für gemeinsames Marketing, Interessenvertretung, Bereitstellung von Beratungsangeboten, Unterhaltung von Betriebsräumen, -flächen oder Anlagen zu zahlen. Höhe und Verwendungszweck solcher Ausgaben setzt im Einzelnen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Pflicht hierzu erfüllt mit Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
- 11. Einzelverträge aus dem Versorgungsbereich mit gesetzlichen Kostenträgern sind unverzüglich anzuzeigen,
- 12. den Codex im Anhang der Satzung zu befolgen.

III.

Organe der Genossenschaft

§ 12

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 13

Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

- Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14 der Satzung.

Vertretung

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.

§ 15

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einer Genossenschaft anzuwenden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Vorstand eines Prokuristen bedienen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die mit dem Vorstand zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e. spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) aufzustellen, dem Aufsichtrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - i. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen

- j. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, sich von dem Prokuristen mindestens einmal im Quartal einen T\u00e4tigkeitsbericht vorlegen zu lassen und sich von diesem \u00fcber die Gesch\u00e4ftsabl\u00e4ufe und Situation der Genossenschaft informieren zu lassen. Vom jeweiligen Termin ist der Aufsichtsrat mit einem Vorlauf von wenigstens f\u00fcnf Kalendertagen zu unterrichten. Hierzu reicht die Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters aus. Der Aufsichtsrat hat ein Anwesenheits- und Fragerecht bei diesem Termin.

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, über die Unternehmensplanung und über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten.

§ 17

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zu Vorstandsmitgliedern, die nicht hauptamtlich tätig sind, können alle Mitglieder gewählt werden. Mehrheitlich sollen es aktiv tätige Mitglieder sein.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. *Die Amtsdauer wird vom Aufsichtsrat festgelegt.* Der Aufsichtsrat bestimmt einen Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes.
- 3. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- 4. Der Aufsichtsrat schließt namens der Genossenschaft Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab. Die Dienstverträge werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden namens der Genossenschaft unterzeichnet.
- 5. Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig.
 - Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- 6. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- 7. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter

- bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- 8. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu erheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können auch vom Aufsichtsrat jederzeit ihres Amtes enthoben werden.

Willensbildung

- Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3. Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen des Aufsichtrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. Die Gründe für den Ausschluss sind auf Verlangen mündlich mitzuteilen. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 20

Prokura

Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitarbeiter der Genossenschaft Prokura gemäß § 42 GenG zu erteilen. Zur Wirksamkeit dieses Beschlusses ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Dies gilt auch für den Inhalt des mit dem Prokuristen abzuschließenden Dienstvertrags sowie dessen Änderung und Abberufung.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates,

- 1. Der Aufsichtrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 3. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.
- 4. Einzelheiten über die Erfüllung von dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnissen der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 6. Die Mitglieder des Aufsichtrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Notwendige bare Auslagen werden erstattet. Unberührt bleibt die Möglichkeit, Pauschalerstattungsregelungen zu beschließen. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung. Jedoch erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates keine am Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme).

- 7. Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme der Bestände mitzuwirken und die Bestandslisten zu überprüfen und zu unterzeichnen.
- 8. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- 1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtrat in gemeinsamen Sitzungen.
- 2. Über folgende Angelegenheiten wird in gemeinsamen Sitzungen beschlossen:
 - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; sowie den Erwerb u. die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften einschließlich Teilkündigung.
 - b. Übernahme / Aufgabe von Beteiligungen an Tochtergesellschaften und Dachorganisationen soweit dies ihren Zweck fördert;
 - c. den Abschluss von Verträgen für die Mitglieder, insbesondere Vergütungsverträge. Dies gilt auch für Rahmenverträge;
 - d. die Vereinbarung von Qualitätsleitlinien
 - e. den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft oder die Mitglieder begründet werden; sowie über die Anschaffung u. Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 5.000 Euro;
 - f. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42)
 - g. die Verwendung von Rücklagen gem. §§ 38, 38a);
 - h. der Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - i. die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
 - j. die Festsetzung von Pauschalerstattung der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtrates gem. § 21 Nr. 6.
 - k. die Bestellung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
 - I. die Erteilung / Widerruf von Prokura;
 - m. die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
 - n. sonstige Angelegenheiten, über die auf gemeinsamen Sitzungen entschieden wird.
- 3. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 5 entsprechend.
- 4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtrates, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bei separater

- Abstimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen fällen das Los.
- 6. Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der Abstimmung ist hierbei festzuhalten; die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Vorstands- und AR-Mitgliedern zu unterschreiben.
- 7. Es kann ein sogenannter Ältestenrat einberufen werden, bestehend aus langzeitig im Vorstand oder Aufsichtsrat tätig gewesenen Mitgliedern, die in Problemsituationen zur Beratung und ggf. vorübergehenden Unterstützung ehrenamtlich hinzugezogen werden.

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 9 Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2, Satz 1 GenG). Zu Aufsichtsratsmitgliedern, können alle Mitglieder gewählt werden, mehrheitlich sollen es aktiv tätige Mitglieder sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 2. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung muss jedes stimmberechtigte teilnehmende Mitglied die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 31.
- 3. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generealversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- 4. Scheiden gewählte Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
- 5. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

Konstituierung, Beschlussfassung

- 1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- 2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.
- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- 4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung über Telefax oder E-Mail zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- 5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollten mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 6. Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Aufsichtratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Generalversammlung

Ausübung der Mitgliederrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder gem. § 3 Abs. 1, welche mehrere Mitgliedsbeiträge entrichten, haben Stimmrechte entsprechend der Anzahl der Mitgliedbeiträge.
- 2. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch zur Vertretung berechtigte Gesellschafter aus.
- 3. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben.
- 4. Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 5. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- 6. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 7. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26

Frist und Tagesordnung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3. Die Generalversammlung findet in Ludwigshafen oder im Landkreis Ludwigshafen statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam einen anderen Tagungsort festlegen.

Einberufung und Tagesordnung

- Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt und wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- Die Mitglieder k\u00f6nnen in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gr\u00fcnde die Einberufung einer au\u00dberordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- 3. Die Generalversammlung wird einberufen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben.
- 4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder k\u00f6nnen in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gr\u00fcnde verlangen, dass Gegenst\u00e4nde zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angek\u00fcndigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder.
- 5. Über Gegenstände, deren Verhandlung gegenüber dem Organ, das die Generalversammlung einberufen hat, nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7. In den Fällen der Absätze 3. und 5. gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden ist. Empfangsberechtigt mit Wirkung für das jeweilige Organ ist jedes der diesem angehörigen Mitglieder, es sei denn, dieses hat in der Ladung seine Empfangsvollmacht für die Entgegennahme der Ankündigung ausgeschlossen.

§ 28

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder Prüfungsverbandes einem Vertreter des übertragen werden. Der Schriftführer Versammlungsleiter ernennt einen und erforderlichenfalls einen Stimmenzähler.

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- 1. Änderung der Satzung
- 2. Auflösung der Genossenschaft
- 3. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung
- 4. Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft
- 5. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen oder Vereinigungen
- 6. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes
- 7. Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gem. § 40 Genossenschaftsgesetz
- 8. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes
- 9. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- 10. Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates
- 11. Festsetzung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder
- 12. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft
- 13. Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung
- 14. Ändern der Rechtsform (Formwechsel)
- 15. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt
- 16. Festlegung der Beschränkung bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes
 - durch den Vorstand allein
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats.

§ 30

Mehrheitserfordernisse

- Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - änderung der Satzung,
 - b. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt.

- widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des in § 40 des Genossenschaftsgesetzes geregelten Falles sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- d. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratmitgliedern aus der Genossenschaft,
- e. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- f. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft,
- g. Auflösung der Genossenschaft,
- h. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- 3. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- 4. Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.
- 5. Die Absätze 3. und 5. können nur unter den in Absatz 3. genannten Voraussetzungen geändert werden.

Entlastung; Haftung

- 1. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates Stimmrecht.
- 2. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- 3. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung € 720,00 jährlich nicht übersteigt, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 32

Abstimmungen und Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los, das von dem Versammlungsleiter zu ziehen ist. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt: Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

- 4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält
- 5. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- 6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

Auskunftsrecht

- Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b. sich die Frage auf Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c. die Frage steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betrifft;
 - d. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - e. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder eines Dritten betrifft;
 - f. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.
- 3. Von Absatz 2 unberührt bleibt das Recht der Generalversammlung, mit Stimmenmehrheit Auskünfte zu verlangen.

§ 34

Versammlungsniederschrift

- 1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse.
- 2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art

und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- 3. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der § 16 Abs. 2 Ziffer 2 5 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- 4. Das Protokoll ist mit den dazu gehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 35

Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände können an jeder Generalversammlung teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

IV.

Eigenkapital und Haftsumme

§ 36

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt Euro 750 (Euro siebenhundertfünfzig).
- 2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintrag in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.
- 3. Ist das Mitglied eine Gesellschaft oder Gemeinschaft gleich welcher Rechtsform-, in der sich niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten als Gesellschafter bzw. Mitglieder zum Zwecke einer Kooperation zusammengeschlossen haben, so hat diese Mitgliedsgesellschaft so viele Geschäftsanteile zu zeichnen wie sie Gesellschafter oder Mitglieder bzw. leitende angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten mit der Eigenschaft eines Dienstvorgesetzten hat. In Personengesellschaften angestellte Ärzte bleiben unberücksichtigt. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse zum Beginn eines Geschäftsjahres.
- 4. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

- 5. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- 6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

Gesetzliche Rücklage

- 1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- 2. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines % vorgesehenen Betrages, mindestens 5 der genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 38

Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 38 a

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2 lit. g). Der

Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 44).

§ 39

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V.

Rechnungswesen

§ 40

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41

Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich erforderlich) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2. Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- 3. Der Vorstand hat gem. § 15 Abs. 2 lit. e) den Jahresabschluss sowie ggf. den Lagebericht dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zu Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 4. Jahresabschluss, ggf. Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 5. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichtes (§ 20 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- 6. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.

§ 42

Rückvergütung

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

Verwendung des Jahresüberschusses

1. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung: dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 37) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 38) zugeführt wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderjahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- 1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- 2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder einer dieser Maßnahmen zu decken.
- 3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Anteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI.

Liquidation

§ 45

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII.

Bekanntmachungen

§ 46

Bekanntmachungen

- Der Jahresabschluss und die sonstigen Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Genossenschafts-Kurier, dem offiziellen Organ des Genossenschaftsverband Frankfurt e.V. Hessen • Rheinland-Pfalz • Saarland • Thüringen veröffentlicht.
- 2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- 3. Ist die Bekanntmachung in dem in Abs. 1 genannten Blatt unmöglich, so erfolgen die Veröffentlichungen bis zur Bestimmung anderer Bekanntmachungsorgane im Bundesanzeiger.

VIII.

Gerichtsstand

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung wurde angenommen in der Gründungsversammlung vom 15. Januar 2003 und in das Genossenschaftsregister eingetragen am 01.03.2004. Geändert wurde sie in der Generalversammlung am 16.05.2018.

Anlage zur Satzung

CODEX der GO-LU:

Leitsätze unserer kollegialen Zusammenarbeit

GO-LU basiert auf gelebter kollegialer Zusammenarbeit aller ihrer Ärzte und Psychotherapeuten miteinander.

Das engagierte Miteinander der Mitglieder kräftigt die Handlungsfähigkeit unserer Genossenschaft und erhöht damit ihre Bedeutung, Akzeptanz und ihren Erfolg nach innen und außen.

Durch den Eintritt in die GO-LU haben sich die teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten dazu verpflichtet, entsprechend der Satzung die Ziele der GO-LU aktiv mit zu tragen und zu fördern.

GO-LU hat die elementare Aufgabe, die Mitglieder vor unbilligen Ab- und Ausgrenzungsverträgen zu schützen.

Die Vertragshoheit gegenüber Kostenträgern obliegt GO-LU.

GO-LU fördert Kooperationsformen und Kompetenzzentren. Jegliche Vertragsentwürfe von Einzelmitgliedern oder Gruppen sind vor Abschluss GO-LU zur Überprüfung auf Satzungskonformität vorzulegen.

Prinzipien unserer kollegialen Zusammenarbeit:

Teilnahme an und Umsetzung von allen abgeschlossenen Verträgen, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Teilnahme an den Aktivitäten der GO-LU, wie den Mitgliederinformationstreffen, Gremienarbeiten, Fortbildungen, Publikumsveranstaltungen usw.

Stetige Fortbildung, striktes Qualitätsmanagement und aktive Kooperation zur Sicherung größtmöglicher persönlicher Kompetenz auf hohem fachlichen Niveau.

Optimierung des ambulanten Diagnose- und Behandlungsgeschehens durch fachliche Zusammenarbeit in der GO-LU als Priorität.

Regelmäßiger persönlicher Kontakt und fachlicher Austausch zur nachhaltigen Förderung des kollegialen Vertrauensverhältnisses.

Von allen Fachgruppen muss das Leistungsniveau ihrer Kollegen durch Teilnahme an Qualitätszirkeln und Fortbildungen usw. auf einem den wissenschaftlichen Erkenntnissen aktuellen Stand gehalten werden.

Überweisungen haben vorrangig an ein Mitglied unserer Genossenschaft zu erfolgen, sofern dies von dessen Leistungsangebot her möglich ist. Dies wird der Regelfall sein.

Unter der Maßgabe begrenzter Ressourcen ergibt sich die Notwendigkeit, soviel ambulante Leistungen wie möglich und so wenig stationär wie nötig: Vor stationären Einweisungen ist abzuklären, ob diese Leistung nicht auch ambulant innerhalb GO-LU durchführbar ist. Dies gilt gleichermaßen für operative Eingriffe wie für weitergehende diagnostische und therapeutische Maßnahmen. Außer im Notfall soll hierfür der niedergelassene Arzt im Spezialgebiet zwischengeschaltet werden.

Die Führung des Patienten obliegt dem Hausarzt. Nach Erledigung eines Überweisungsauftrages oder einer stationären Behandlung ist die Rücküberweisung des Patienten verpflichtend.

Verlaufskontrollen werden im Konsens zwischen Haus- und Facharzt veranlasst. Die fachliche Notwendigkeit muss gegeben sein.

Die Kollegenschaft in GO-LU vertritt sich vertrauensvoll und kollegial. Abwerbung ist unkollegial.

Verstöße gegen Leitsätze und Prinzipien des Codex werden überprüft und bei Bestätigung sanktioniert. Hierfür existiert ein Katalog von Sanktionsschritten und Sanktionsmaßnahmen.